

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-656 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/314-Pr.2/90

Wien, 4. Februar 1991

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament,
1017 W i e n

123 IAB
1991 -02- 04
zu 97 J

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen vom 7. Dezember 1990, Nr. 97/J, betreffend die steuerliche Förderung von behinderten Menschen, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Im Hinblick auf die Ausführungen in der Einleitung der Anfrage ist vorerst darauf hinzuweisen, daß Unfallrenten mittlerweile mit Wirkung ab Beginn des Jahres 1991 von der Besteuerung ausgenommen worden sind. Mit dieser Maßnahme ist für den betroffenen Personenkreis ein Förderungseffekt von jährlich rd. 400 Mio S verbunden. Im übrigen ist zur Anfrage folgendes zu sagen:

Zu 1.:

Der finanzielle Mehrbedarf aus dem Titel einer Behinderung hängt hauptsächlich von der Art und dem Umfang der Behinderung und nicht von der Höhe des Einkommens der behinderten Person ab. Die Förderungswirkung steuerlicher Freibeträge steigt aber mit der Höhe des Einkommens an. Behinderten mit geringem Einkommen bieten erhöhte Freibeträge kaum Vorteile, Behinderten, deren Einkommen unter der Besteuerungsgrenze liegt, kommt eine indirekte Unterstützung in Form erhöhter Freibeträge überhaupt nicht zugute, obwohl erfahrungsgemäß gerade diese Personen einen besonderen Unterstützungsbedarf haben.

- 2 -

Schon in Anbetracht dieser beispielsweise dargelegten Umstände sehe ich in der Ausweitung indirekter Förderungen in Form steuerlicher Begünstigungen kein effizientes Instrument zur Unterstützung und Hilfeleistung für Behinderte und halte es daher derzeit nicht für angezeigt, Überlegungen in bezug auf eine Anhebung der Freibeträge gemäß § 35 Einkommensteuergesetz näherzutreten.

Zu 2.:

Das Thema Abzugsfähigkeit von Spenden an Behindertenorganisationen stand bereits wiederholt in Diskussion. Das Bundesministerium für Finanzen nimmt diesbezüglich eine ablehnende Haltung ein und verweist darauf, daß für Behinderte bereits verschiedene steuerliche Erleichterungen gelten, die diesen Personen unmittelbar zugute kommen und daß die Versorgung und Betreuung Behinderter durch das bestehende soziale Netz gewährleistet ist.

Es besteht derzeit kein Anlaß, von der dargelegten Auffassung abzugehen. Eine isolierte Ausweitung des Kreises der begünstigten Spendenempfänger ist schon aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht zu ziehen. Dieser Themenbereich könnte allerdings in seiner Gesamtheit im Rahmen der zweiten Etappe der Steuerreform Gegenstand von Überlegungen sein.

